

Kindertagesstättensatzung
St. Thomas-Kindergarten
Ev.-Luth. St. Thomasgemeinde Grünhof-Tesperhude

Nach Artikel 15, Abs.1, Buchstabe m, der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth St. Thomasgemeinde Grünhof – Tesperhude in der Sitzung am 03.03.1996 nachfolgende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelisch-lutherische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstätte hat Anteil am Auftrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienergänzenden und -unterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern und den Eltern erforderlich. Im Sinne dieser Satzung sind Eltern auch Alleinerziehende, verwandte Personen, in deren Haushalt das Kind lebt und die das Sorgerecht ausüben sowie sorgeberechtigte Pflegeeltern. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Abmeldung und Kündigung
- § 7: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8: Gesundheitsvorsorge
- § 9: Versicherungen
- § 10: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11: Gebühren
- § 12: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsformen

- [1] Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte St. Thomas der Ev.-Luth. St. Thomaskirche Grünhof-Tesperhude.
- [2] Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstätten-satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften.

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts [Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG] vom 26.06.1990 [BGBl. S. 1163]
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen [Kindertagesstättengesetz – KiTaG/GVOBL. Sch.-H. vom 19.12.1991, S. 651]
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen [NBL.KM Sch.-H. Nr. 24/1973, S. 313]

Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertages-einrichtungen [Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO vom 13.11.1992]

- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften [Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge]

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensmonat auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten – Ferienregelung – Sonderdienste

- [1] Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet,

Täglich oder über ein Gutscheinsystem kann von 7.00 – 7.30 sowie von 13.30 Uhr bis maximal 17.00 Uhr ein Früh- bzw. Spätdienst in Anspruch genommen werden.

- [2] Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig- Holstein bleibt die Kindertagesstätte in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein geschlossen, ebenso in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und nach Absprache mit dem Träger mit der Kindertagesstättenleitung festgelegt und bis zum 31.10. des Jahres bekannt gegeben.
- [3] Die pädagogischen Mitarbeiter/innen nehmen jährlich bis zu 5 Arbeitstagen an Fortbildungsmaßnahmen gem. § 19 Abs. 1 und 2 KiTaG teil. Der Träger ist verpflichtet, die pädagogischen Kräfte im angemessenen Umfang, soweit es die dienstlichen Belange zulassen, dafür freizustellen.
Kann die Kindertagesstätte eine Notgruppe mit einer geeigneten Vertretungskraft zur Verfügung stellen, ist diese vorrangig den Kindern berufstätiger Eltern vorbehalten. Wenn eine geeignete Vertretung in dieser Zeit nicht möglich ist oder alle pädagogischen Fachkräfte an der Fortbildung teilnehmen, kann die Kindertagesstätte geschlossen werden.
- [4] Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- [1] Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Ein Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
Aus sozialen Gründen oder in besonderen Fällen der Härte [z. B. ein Todesfall in der Familie] kann der Träger nach Anhörung des Elternbeirates und Prüfung der schriftlich vorliegenden Begründung, einer Aufnahme zustimmen bzw. eine Ausnahmegenehmigung bei dem Amt für Jugend und Familie beantragen.
- [2] Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Sie werden gemäß der Beschlussvorlage des Trägers [Ev.-Luth. St. Thomasgemeinde] der Kindertagesstätte St. Thomas vergeben.
Der genaue Wortlaut der Aufnahmekriterien liegt der Kindertagesstättenleitung vor.
- [3] Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen vorgelegt werden.
Bei der Aufnahme sind vorausgegangene Krankheiten, insbesondere ständig wiederkehrende und chronische Krankheiten, Behinderungen sowie überstandene Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festzuhalten.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

- [1] Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres [31. Juli] möglich. In diesem Fall muss die Abmeldung von dem/den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorgelegt werden.
Aus pädagogischen und betrieblichen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.
- [2] In besonderen Fällen kann/können der/die Erziehungsberechtigte/n das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen [z. B. Wegzug, Gebührenerhöhung].
- [3] Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Der/Die Erziehungsberechtigte/n wird/ werden vorab informiert.
- [4] Werden die Kindergartengebühren über einem Zeitraum von mehr als 3 Monaten ohne Angabe des Grundes nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes nach Anhörung des Elternbeirates und Absprache mit dem Träger eingestellt werden.
- [5] Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus sozialpädagogischen Gründen kündigen:
 - Wenn das Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend nicht gefördert werden kann.
 - Die Förderung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird.In diesem Fall kann die Kindertagesstättenleitung nach eingehender Beratung mit den Eltern und nach Anhörung des Elternbeirates, dem Träger vorschlagen, das Kind vom Kindertagesstättenbesuch auszuschließen.
Die endgültige Entscheidung trifft der Träger des St. Thomas-Kindergartens, der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Thomagemeinde Grünhof- Tesperhude.
- [6] Der Träger, die Kindertagesstättenleitung und die Gruppenkräfte dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten des Kindes/der Kinder und des/der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung

- [1] Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das/die Kind/er die Einrichtung nicht besuchen, hat/ haben der/die Erziehungsberechtigte/n dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- [2] Es liegt im Interesse Ihres Kindes, bei Bedarf einen Gesprächstermin mit den Gruppenkräften zu vereinbaren. Die Erzieherin kann sich nicht gleichzeitig den Eltern und dem Kind widmen.
- [3] Die Kinder sollen ein einfaches und gesundes Frühstück mitbringen.
Es ist nicht gestattet, den Kindern Süßigkeiten, Spielsachen und Geld mitzugeben.

- 4] Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes [§ 1631 BGB] den Personensorgeberechtigten, in der Regel den/die Erziehungsberechtigten.
Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger überträgt die Erfüllung seiner Verpflichtung an die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätteneinrichtung.
- [5] Die Mitarbeiter der Kindertagesstätteneinrichtung übernehmen die Aufsichtspflicht des Kindes in den Räumen der jeweiligen Kindergartengruppe, dem -gebäude, dem -gelände, bei Spaziergängen und Ausflügen.
Die Aufsichtspflicht endet, sofern die Eltern zum Abholen des/der Kindes/Kinder das Kindergartengebäude bzw. -gelände betreten.
- [6] Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg ist/sind allein der/die Erziehungsberechtigte/n aufsichtspflichtig.
Kind/er können nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- [7] Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken, dass das/ die Kind/er seinen/ihren Heimweg allein antritt/antreten, ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n verpflichtet, für die Abholung des Kindes/der Kinder Sorge zu tragen.
Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses/der Betreuungsverhältnisse nach eingehender Beratung des/der Erziehungsberechtigten und Anhörung des Elternbeirates durch den Träger erfolgen.
- [8] Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, welche Person/en abholberechtigt ist/sind und ob bestimmte Personen als Abholberechtigte ausgeschlossen sind.
- [9] Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- [1] Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen [z. B. Fieber, Erbrechen, Durchfall, Halsschmerzen und dgl.]
- [2] Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit [z. B. Röteln, Ringelröteln, Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Diphtherie, ansteckende Bindehaut- und Lungenentzündung] oder Befall von Kopfläusen ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das/die Kind/er die Einrichtung nicht besuchen [§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz].
- [3] Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das/die Kind/er die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht/besuchen.

§ 9

Versicherungen

- [1] Die Kinder sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert.
- Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
 - Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten.
 - Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben: Im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Einrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.
- 2] Die Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind über den Sammelversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Nordkirche unfallversichert.
- [3] Besuchskinder und andere Gäste, die an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Nordkirche unfallversichert.
- [4] Der/Die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, einen Unfall, den das/die Kind/er auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat/haben, der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- [5] Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des/der Kindes/er sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10

Mitwirkung des/der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung des/der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 17 und § 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte.

§ 11

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von dem/den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättingebührensatzung erhoben.
Die Gebühren erlässt, nach Anhörung des Elternbeirates, der Kirchengemeinderat.